

Die Plattform 8 Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Plattform 8 GmbH (Plattform 8).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn das Angebot, die Auftragsbestätigung oder eine sonstige Vertragserklärung von Plattform 8 auf ihre Geltung verweist und der Kunde den Vertrag ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten abschließt. Plattform 8 stellt dem Kunden die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AGB in Textform oder über eine unmittelbar zugängliche elektronische Abrufmöglichkeit zur Verfügung.

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	1
2. Vertragsschluss.....	1
3. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden.....	1
4. Fristen und Termine.....	1
5. Abnahme.....	1
6. Preise und Zahlungen.....	1
7. Mängelansprüche und Rücktritt.....	2
8. Sperrung von Leistungen, Kündigung bei Zahlungsverzug.....	2
9. Hosting-, Domain-, E-Mail- und sonstige digitale Vermittlungsdienste.....	2
10. Website-Projekte und Website-as-a-Service.....	4
11. Agentur-, Kreativ- und Marketingleistungen.....	5
12. Vertraulichkeit.....	5
13. Haftung.....	5
14. Eigenveranstaltungen von Plattform 8.....	5
15. Verjährung.....	6
16. Urheberrechte.....	6
17. Erfüllungsort und Abtretungsverbot.....	6
18. Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	6
19. Schlussbestimmung.....	6

1. Geltungsbereich

- 1.1. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen kommen Verträge mit der Plattform 8 GmbH (nachfolgend „Plattform 8“) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Individualvereinbarungen haben Vorrang. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Plattform 8 ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn Plattform 8 Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen von Plattform 8 und für alle aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis resultierenden Pflichten. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, sofern sie bei Vertragsschluss wirksam einbezogen werden.
- 1.3. Für Hosting-, Domain-, E-Mail-, Cloud- und sonstige digitale Vermittlungsdienste gelten ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 9. Individuelle Leistungsbeschreibungen, Auftragsbestätigungen, Service-Level-Vereinbarungen und Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung gehen bei Widersprüchen den allgemeinen Bestimmungen dieser AGB vor.
- 1.4. Für die initiale Konzeption, Gestaltung und technische Erstumsetzung von Websites sowie für deren anschließende Bereitstellung und laufenden Betrieb gelten ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 10. Der laufende Betrieb erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Website-as-a-Service beziehungsweise Software-as-a-Service. Die initiale Erstellung kann nach ausdrücklicher vertraglicher Regelung als Werkleistung geschuldet sein.
- 1.5. Für Agentur-, Kreativ-, Content-, Print-, SEO-, SEA-, Kampagnen- und vergleichbare Projektleistungen gelten ergänzend die Bestimmungen der Ziffer 11.
- 1.6. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gelten ergänzend die Vertraulichkeitsbestimmungen der Ziffer 12.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag mit Plattform 8 kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot von Plattform 8 vorbehaltlos annimmt, ihm eine Auftragsbestätigung in Textform zugeht oder Plattform 8 mit der Ausführung der vereinbarten Leistung beginnt. Erteilt Plattform 8 eine Auftragsbestätigung, ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrags maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen, Beschaffenheitsvereinbarungen und Garantien sollen zu Nachweiszwecken in Textform festgehalten werden. Individualvereinbarungen haben gemäß § 305b BGB unabhängig von ihrer Form Vorrang. Garantien oder Beschaffenheitsgarantien werden nur übernommen, wenn sie von Plattform 8 ausdrücklich als solche bezeichnet und in Textform bestätigt wurden.

3. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet Plattform 8 ausschließlich die vertraglich festgelegten Leistungen. Plattform 8 erbringt technische Leistungen nach den für den konkret vereinbarten Leistungsumfang einschlägigen gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine rechtliche, steuerliche, datenschutzrechtliche, barrierefreiheitsrechtliche oder sonstige branchenspezifische Einzelfallprüfung oder Beratung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde und von Plattform 8 als rechtlich zulässige Nebenleistung oder durch entsprechend befugte Rechtsberater erbracht werden darf. Ohne ausdrückliche Vereinbarung führt Plattform 8 insbesondere keine Marken-, Firmen-, Domain-, Keyword-, Claim- oder Schutzrechtsrecherchen durch und prüft weder das Geschäftsmodell des Kunden noch vom Kunden bereitgestellte Inhalte, Lizenzen, Preisangaben, Werbeausagen oder sonstige Materialien auf ihre vollständige rechtliche Zulässigkeit.
- 3.2. Für Beschädigungen oder Zerstörungen von Gegenständen, welche vom Kunden zur Veranstaltung oder zur Erbringung der Leistung von Plattform 8 eingebracht werden beziehungsweise genutzt werden, leistet Plattform 8 infolge einer sachgerechten Durchführung der Leistung keinen Ersatz. Wird als Folge oder bei Gelegenheit einer sachgerechten Durchführung einer Leistung von Plattform 8 ohne Verschulden von Plattform 8 eigenes Gerät beschädigt oder zerstört oder kommt abhanden, so ist Plattform 8 berechtigt, vom Kunden entsprechend der Anwendung von § 670 BGB Ersatz zu verlangen. Bewahrt Plattform 8 Gegenstände des Kunden auf, so ist die Haftung von Plattform 8 auf die eigenübliche Sorgfalt beschränkt.
- 3.3. Der Kunde hat Plattform 8 alle für die Durchführung der Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Plattform 8 ist grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.
- 3.4. Soweit zur Durchführung der Leistung von Plattform 8 Mitwirkungshandlungen des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde diese rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Eine Erstattung von Aufwendungen erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist Plattform 8 berechtigt, Leistungsfristen angemessen zu verlängern und den hierdurch entstehenden Mehraufwand abzurechnen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.5. Wird Plattform 8 auf dem Gelände oder in dem Wirkungsbereich des Kunden tätig, so obliegen dem Kunden alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach Vereinbarung mit dem Kunden, etwas anderes ergibt. Plattform 8 ist berechtigt, die Durchführung der Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

- 3.6. Plattform 8 ist berechtigt, zur Leistungserbringung eigene Mitarbeiter, freie Mitarbeiter und fachlich geeignete Unterauftragnehmer einzusetzen. Eine persönliche Leistung durch eine bestimmte Person ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Plattform 8 bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung verantwortlich. Soweit personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, richten sich Einsatz und Wechsel weiterer Auftragsverarbeiter ausschließlich nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung; deren Regelungen gehen diesen AGB vor. Für Hosting- und Infrastrukturpartner gilt ergänzend Ziffer 9.17.
- 3.7. Plattform 8 darf bei der Konzeption, Erstellung, Bearbeitung, Prüfung und Optimierung von Arbeitsergebnissen Systeme und Werkzeuge der künstlichen Intelligenz einsetzen. Dies umfasst insbesondere unterstützende Anwendungen für Texte, Bilder, Ton, Video, Recherche, Übersetzung, Analyse, Programmierung und Qualitätssicherung. Der Einsatz erfolgt nur im Rahmen des vereinbarten Leistungszwecks und unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen, vertraglichen, datenschutzrechtlichen und sicherheitsbezogenen Vorgaben.
- 3.8. Personenbezogene, vertrauliche oder geheimhaltungsbedürftige Informationen des Kunden werden nur in solche KI-Systeme eingegeben, deren Einsatz hierfür rechtlich und vertraglich zulässig ist. KI-gestützte Ergebnisse werden, soweit dies nach Art, Risiko und vereinbartem Leistungsumfang angemessen ist, durch eine natürliche Person geprüft und erforderlichenfalls bearbeitet. Eine vollständig manuelle Leistungserbringung oder der Ausschluss bestimmter KI-Systeme ist nur geschuldet, wenn dies vor Beginn der betroffenen Leistung in Textform vereinbart wurde; hierdurch entstehender Mehraufwand sowie Auswirkungen auf Termine und Vergütung können gesondert berücksichtigt werden.
- 3.9. Soweit nicht ausdrücklich als Beschaffenheit oder Garantie vereinbart, schuldet Plattform 8 bei KI-gestützten Arbeitsergebnissen weder deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit oder Einzigartigkeit noch das vollständige Ausbleiben von Ähnlichkeiten zu bestehenden Inhalten. Plattform 8 räumt Nutzungsrechte nur in dem Umfang ein, in dem Plattform 8 hierzu berechtigt ist. Gesetzliche Transparenz- und Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt. Verändert, kombiniert oder nutzt der Kunde ein Arbeitsergebnis außerhalb des vereinbarten Vertragszwecks, trägt er die Verantwortung für daraus entstehende Prüf-, Informations- und Kennzeichnungspflichten.

4. Fristen und Termine

- 4.1. Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich in Textform als verbindlich vereinbart wurden. Bei unverbindlichen Terminen gerät Plattform 8 erst in Verzug, nachdem der Kunde erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Leistungsfristen beginnen erst nach vollständiger Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und nach Eingang vereinbarter Anzahlungen. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätete Mitwirkungshandlungen verlängern die Leistungszeiten angemessen.
- 4.2. Wird die Leistung durch unvorhersehbare und von Plattform 8 nicht zu vertretende Umstände verzögert oder vorübergehend unmöglich, insbesondere durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, erhebliche Betriebs- oder Netzausfälle, Cyberangriffe, behördliche Maßnahmen, Transporthindernisse, Material- oder Energieengpässe oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung trotz ordnungsgemäßer Beschaffung, verlängern sich die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage, kann jede Partei den noch nicht erfüllten betroffenen Leistungsteil kündigen. Plattform 8 informiert den Kunden unverzüglich und erstattet im Fall einer Beendigung darauf entfallende, bereits erhaltene Vorauszahlungen. Schadenersatzansprüche richten sich nach Ziffer 13.

- 4.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Plattform 8 berechtigt, den Plattform 8 entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- 4.4. Gerät Plattform 8 aus von Plattform 8 zu vertretenden Gründen in Verzug oder ist die Leistung aus von Plattform 8 zu vertretenden Gründen ausgeschlossen, richten sich die Rechte des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften und die Haftung nach Ziffer 13. Soweit Plattform 8 die Leistung nach § 275 Absatz 2 oder 3 BGB verweigern darf, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen.

5. Abnahme

- 5.1. Soweit die Leistung von Plattform 8 der Abnahme bedarf, ist der Kunde hierzu verpflichtet. Kleinere Mängel, welche die Tauglichkeit der Leistung zu dem vertraglich festgelegten Zweck nicht ernsthaft beeinträchtigen, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern, unbeschadet seines Rechts, gesetzliche Mängelansprüche geltend zu machen.
- 5.2. Nach Fertigstellung einer abnahmefähigen Werkleistung kann Plattform 8 den Kunden in Textform zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines konkreten Mangels verweigert. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 640 Absatz 2 BGB bleiben unberührt.
- 5.3. Eine Abnahme ist nur für Leistungen erforderlich, die nach ihrer Art abnahmefähig sind. Laufende Dienst-, Hosting- und SaaS-Leistungen unterliegen keiner Abnahme, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Teilabnahmen können vereinbart werden.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1. Es gelten vorrangig die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder anderweitig individuell vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Maßgeblich sind die vereinbarten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Fehlt für eine einmalige projektbezogene Leistung eine ausdrückliche Zahlungsvereinbarung, ist Plattform 8 berechtigt, 50 Prozent der vereinbarten Netto-Auftragssumme bei Auftragserteilung als Vorauszahlung abzurechnen. Der verbleibende Betrag kann entsprechend dem nachweisbaren Auftragsfortschritt in angemessenen Teilbeträgen, spätestens nach Fertigstellung oder Bereitstellung der vereinbarten Leistung, abgerechnet werden. Rechnungen sind jeweils innerhalb von zehn Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Dauerschuldverhältnisse und wiederkehrende Entgelte gelten die individuell vereinbarten Zahlungsintervalle; die vorstehende Aufwägung findet auf sie keine Anwendung. Eine Zahlung gilt erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf dem Konto von Plattform 8 als erfolgt.
- 6.2. Soweit kein abweichender Zahlungsplan gilt, ist Plattform 8 bei umfangreichen, in Abschnitten erbrachten oder über einen längeren Zeitraum laufenden Leistungen berechtigt, weitere angemessene Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Leistungsfortschritts zu verlangen. Ist eine Voraus- oder Abschlagszahlung vereinbart oder nach Ziffer 6.1 abzurechnen, beginnt beziehungsweise setzt Plattform 8 die operative Ausführung erst nach vorbehaltloser Gutschrift des fälligen Betrags fort. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen oder verlängern sich entsprechend erst mit Zahlungseingang und vollständiger Erbringung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.
- 6.3. Liegt dem Vertrag ein Kostenanschlag oder eine Kostenschätzung zugrunde, ohne dass Plattform 8 deren Richtigkeit garantiert hat, informiert Plattform 8 den Kunden unverzüglich, sobald eine wesentliche Überschreitung zu erwarten ist. Eine Überschreitung von mehr als zehn Prozent gilt vorbehaltlich der Umstände des Einzelfalls als wesentlich. Die Rechte des Kunden und die Vergütungsfolgen einer Kündigung richten sich nach § 649 in Verbindung mit § 645 Absatz 1 BGB.

- 6.4. Bei Dauerschuldverhältnissen kann Plattform 8 wiederkehrende Entgelte erstmals zwölf Monate nach Vertragsschluss und danach höchstens einmal innerhalb von zwölf Monaten anpassen, soweit sich die für die konkrete Leistung maßgeblichen und nach Vertragsschluss eingetretenen Personal-, Rechenzentrums-, Energie-, Telekommunikations-, Lizenz-, Sicherheits-, Steuer- oder Abgabekosten tatsächlich und nachweisbar erhöhen oder verringern. Eine Anpassung erfolgt nur in dem Umfang, in dem die jeweilige Nettokostenänderung der betroffenen Leistung zurechenbar ist. Kostenenkungen derselben oder anderer maßgeblicher Kostenarten werden saldiert berücksichtigt; der kalkulierte Gewinnaufschlag wird durch die Anpassung nicht erhöht. Plattform 8 erläutert dem Kunden die wesentlichen Berechnungsgrundlagen auf Anfrage in nachvollziehbarer Form. Die Anpassung wird mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform angekündigt. Im Fall einer Entgelterhöhung kann der Kunde die betroffene Leistung bis zum Wirksamwerden der Erhöhung mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs werden gesondert abgerechnet.
- 6.5. Schuldet der Kunde mehrere gleichartige Leistungen, gilt eine von ihm bei Zahlung getroffene Tilgungsbestimmung. Fehlt eine solche Bestimmung, erfolgt die Anrechnung nach den §§ 366 und 367 BGB. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von Plattform 8 anerkannten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausgeübt werden.
- 6.6. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass Ansprüche von Plattform 8 durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, kann Plattform 8 für noch ausstehende Leistungen angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist kann Plattform 8 die betroffenen Leistungen aussetzen oder den betroffenen Vertragsteil kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe gemäß § 288 BGB. Gerät der Kunde bei einem Raten- oder Zahlungsplan mit zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug, kann Plattform 8 die noch offenen Teilzahlungen fällig stellen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 7. Mängelansprüche und Rücktritt**
- 7.1. Erbringt Plattform 8 eine mangelhafte Leistung, hat der Kunde Plattform 8 zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu geben, sofern die Nacherfüllung nicht unzumutbar oder gesetzlich entbehrlich ist. Die Wahl der Art der Nacherfüllung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 13. Rücktritts- und Schadensersatzansprüche bestehen nicht, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist, soweit gesetzlich zulässig.
- 7.2. Außerhalb der in Ziffer 7.1 geregelten Mängelfälle besteht ein Rücktrittsrecht des Kunden nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.3. Eine Garantie für das Eintreten von Schätzungen, Prognosen, Reichweiten-, Umsatz-, Ranking-, Conversion- oder sonstigen wirtschaftlichen Zielen übernimmt Plattform 8 nur, wenn dies ausdrücklich in Textform als Garantie vereinbart wurde.
- 8. Sperrung von Leistungen, Kündigung bei Zahlungsverzug**
- 8.1. Rechnungen sind innerhalb der vertraglich vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Entgelte in Verzug, ist Plattform 8 berechtigt, nach vorheriger Mahnung und angemessener Fristsetzung die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren (Leistungsaussetzung).
- 8.2. Die Sperrung wird dem Kunden mindestens 7 Kalendertage vor Durchführung in Textform angekündigt. Plattform 8 ist berechtigt, Art und Umfang der Sperrung nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Die Sperrung erfolgt in der Regel abgestuft, insbesondere durch Einschränkung von Administrations-, Änderungs- oder Ba-

- ckend-Zugängen, bevor eine vollständige Abschaltung öffentlich erreichbarer Inhalte erfolgt.
- 8.3. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte bleibt während der Dauer der Sperrung unberührt. Plattform 8 ist nicht verpflichtet, Leistungen während des Zahlungsverzugs weiter zu erbringen.
- 8.4. Die Wiederaufnahme der gesperrten Leistungen erfolgt unverzüglich nach vollständigem Ausgleich sämtlicher fälliger Forderungen. Plattform 8 ist berechtigt, für die Entsperrung eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben, sofern dies gesondert vereinbart oder in der Preisliste ausgewiesen ist.
- 8.5. Bleibt der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einem Betrag in Verzug, der mindestens einem vollen monatlichen Nettoentgelt der betroffenen Leistung entspricht, oder ist Plattform 8 die Fortsetzung des Vertrags aufgrund der Höhe oder Dauer des Rückstands unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar, kann Plattform 8 den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen oder die Leistung weiter aussetzen. Bei nicht monatlicher Abrechnung ist auf das durchschnittliche monatliche Nettoentgelt abzustellen. § 314 BGB bleibt unberührt.
- 8.6. Im Falle einer Vertragsbeendigung ist Plattform 8 berechtigt, die betroffenen Leistungen einzustellen. Kundendaten werden für 30 Kalendertage nach Vertragsende zur Abholung oder zum Export bereitgehalten, soweit keine abweichenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2023/2854, oder vertraglichen Regelungen gelten. Nach Ablauf der Bereitstellungsfrist darf Plattform 8 die Daten aus den Produktsystemen und nach Maßgabe der Sicherungszyklen auch aus Backups löschen. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Beweisicherungspflichten bleiben unberührt.
- 8.7. Gesetzliche Rechte von Plattform 8, insbesondere Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte, bleiben unberührt.

9. Hosting-, Domain-, E-Mail- und sonstige digitale Vermittlungsdienste

- 9.1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**
- Dieser Abschnitt gilt ergänzend, soweit Plattform 8 für den Kunden Webhosting, Managed Hosting, Serverleistungen, virtuelle oder dedizierte Server, Speicherplatz, Datenbanken, E-Mail-Dienste, Domain-, DNS-, Backup-, Proxy-, CDN-, Cloud- oder vergleichbare digitale Dienste erbringt. Diese Leistungen werden nachfolgend gemeinsam als „Hosting-Leistungen“ bezeichnet. Art, Umfang und technische Ausgestaltung der Hosting-Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung, der Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls einer gesonderten Service-Level-Vereinbarung. Bei Widersprüchen gehen die individuell vereinbarte Leistungsbeschreibung und eine gesonderte Service-Level-Vereinbarung diesem Abschnitt vor. Im Übrigen gehen die Regelungen dieses Abschnitts für Hosting-Leistungen den allgemeinen Regelungen dieser AGB vor. Soweit eine von Plattform 8 erbrachte Leistung als Vermittlungsdienst oder Hostingdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste, nachfolgend „Digital Services Act“ oder „DSA“, einzuordnen ist, bleiben die sich daraus ergebenden gesetzlichen Rechte und Pflichten unberührt.

- 9.2. Leistungsumfang und technische Änderungen**
- Plattform 8 schuldet ausschließlich die im jeweiligen Vertrag ausdrücklich bezeichneten Hosting-Leistungen. Eine bestimmte Beschaffenheit, Verfügbarkeit, Speicherkapazität, Rechenleistung, Datenübertragungsrate oder Reaktionszeit wird nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Plattform 8 ist berechtigt, technische Systeme, Softwareversionen, Netzstrukturen, IP-Adressen, Serverstandorte, Sicherheitsverfahren und eingesetzte Unterauftragnehmer zu ändern, soweit dies
- zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit,
 - zur Abwehr von Angriffen oder Missbrauch,
 - zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen,
 - zur Anpassung an den Stand der Technik oder
 - aus betrieblich oder wirtschaftlich nachvollziehbaren Gründen erforderlich ist und die vertragsgemäße Nutzung hierdurch nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Planbare Wartungsmaßnahmen werden dem Kunden nach Möglichkeit mit angemessenem zeitlichem Vorlauf angekündigt. Bei dringenden Sicherheitsmaßnahmen,

akuten Störungen oder Gefahr im Verzug ist eine vorherige Ankündigung nicht erforderlich.

9.3. Verantwortung des Kunden für Inhalte und Nutzung

Der Kunde ist für sämtliche Inhalte, Daten, Programme, Dateien, Domains, E-Mails, Datenbanken und sonstigen Informationen verantwortlich, die er selbst oder durch von ihm autorisierte Personen unter Nutzung der Hosting-Leistungen speichert, verarbeitet, übermittelt oder öffentlich zugänglich macht. Der Kunde stellt sicher, dass

1. die Inhalte und deren Nutzung nicht gegen geltendes Recht verstoßen,
2. ihm sämtliche erforderlichen Rechte, Einwilligungen und Erlaubnisse vorliegen,
3. Rechte Dritter, insbesondere Urheber-, Marken-, Namens-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechte, gewahrt werden,
4. gesetzliche Informations-, Kennzeichnungs-, Impressum- und Verbraucherschutzpflichten erfüllt werden und
5. auch von ihm eingesetzte Mitarbeiter, Auftragnehmer, Administratoren und sonstige Nutzer diese Bestimmungen einhalten.

Plattform 8 macht sich die vom Kunden bereitgestellten Inhalte nicht zu eigen. Plattform 8 ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nicht verpflichtet, die vom Kunden gespeicherten oder übermittelten Informationen allgemein oder vorsorglich auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

9.4. Unzulässige Inhalte und Nutzungen

Dem Kunden ist es untersagt, Hosting-Leistungen für rechtswidrige, missbräuchliche oder sicherheitsgefährdende Zwecke zu nutzen oder Dritten eine entsprechende Nutzung zu ermöglichen. Unzulässig sind insbesondere:

1. Inhalte oder Handlungen, die gegen Strafgesetze, Jugendschutzbestimmungen, Datenschutzrecht, Wettbewerbsrecht oder Rechte Dritter verstoßen;
2. das Speichern, Verbreiten oder Bereitstellen von Schadsoftware, insbesondere Viren, Trojanern, Ransomware, Spyware, Exploits, Webshells oder vergleichbaren Programmen;
3. der Betrieb oder die Unterstützung von Phishing-Seiten, betrügerischen Angeboten, Fake-Shops, Identitätstäuschungen oder sonstigen Täuschungs- und Betrugssystemen;
4. die Versendung unverlangter Werbe- oder Massenkommunikation, insbesondere Spam, rechtswidrige Newsletter, List Bombing oder Nachrichten an Empfänger, für deren Ansprache keine ausreichende Rechtsgrundlage besteht;
5. die Verwendung gefälschter oder irreführender Absenderangaben sowie die Umgehung technischer Schutz-, Spam- oder Authentifizierungsmechanismen;
6. der Betrieb offener Mail-Relays, offener Proxyserver oder sonstiger öffentlich zugänglicher Systeme, die typischerweise für Missbrauch eingesetzt werden können, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde;
7. Angriffe auf Systeme oder Netze, insbesondere Denial-of-Service-Angriffe, Portscans, unbefugte Penetrationstests, Brute-Force-Angriffe, Botnet-Aktivitäten oder der Versuch eines unberechtigten Zugriffs;
8. die Nutzung von Ressourcen in einer Weise, die Sicherheit, Verfügbarkeit oder Funktionsfähigkeit der Systeme von Plattform 8, ihrer Unterauftragnehmer oder anderer Kunden erheblich beeinträchtigt;
9. die Nutzung von IP-Adressen, Domains oder E-Mail-Diensten in einer Weise, die objektiv geeignet ist, die Reputation von IP-Netzen oder Domains erheblich zu beeinträchtigen oder zu Sperrungen durch Provider, Registrare, Blocklisten oder Sicherheitsdienste zu führen;
10. die Verschleierung der Identität des tatsächlichen Nutzers oder Betreibers, soweit hierdurch gesetzliche, vertragliche oder sicherheitsbezogene Prüfungen verhindert oder erschwert werden.

Sicherheitsprüfungen, Penetrationstests, Lasttests und vergleichbare Maßnahmen dürfen nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Plattform 8 durchgeführt werden.

9.5. Sicherheits- und Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet,

1. Zugangsdaten vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen,
2. sichere Passwörter und, soweit verfügbar und zumutbar, Multifaktor-Authentifizierung einzusetzen,
3. von ihm verwaltete Software, Plugins, Erweiterungen, Betriebssysteme und Anwendungen aktuell und sicher zu halten,
4. nicht mehr benötigte Benutzerkonten und Zugänge unverzüglich zu deaktivieren,
5. Sicherheitsvorfälle, kompromittierte Zugangsdaten und Missbrauchsverdachtsfälle unverzüglich an Plattform 8 zu melden,
6. aktuelle technische und administrative Kontaktdaten zu hinterlegen und
7. bei der Untersuchung und Beseitigung von Störungen oder Missbrauchsfällen angemessen mitzuwirken.

Der Kunde hat auf angemessene Anfragen von Plattform 8 innerhalb der gesetzten Frist zu reagieren und die zur Prüfung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Bei dringenden Sicherheitsfällen kann Plattform 8 eine entsprechend kurze Reaktionsfrist bestimmen.

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist Plattform 8 berechtigt, auf Grundlage der verfügbaren Informationen zu entscheiden und erforderliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

9.6. Datensicherungen und Wiederherstellung

Plattform 8 schuldet die Erstellung, Aufbewahrung und Wiederherstellung von Datensicherungen nur, wenn ein entsprechender Backup-Service ausdrücklich vereinbart wurde. Umfang, Häufigkeit, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungsmöglichkeiten richten sich ausschließlich nach der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Ein Backup-Service stellt keine revisionssichere oder dauerhafte Archivierung dar, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Soweit der Kunde technisch auf eigene Dateien, Datenbanken oder Exportfunktionen zugreifen kann, hat er geschäftskritische Daten zusätzlich regelmäßig, aktuell und unabhängig von der Hosting-Infrastruktur zu sichern. Bei geschlossenen SaaS- oder Plattformdiensten beschränkt sich diese Obliegenheit auf die Kundeneinhalte und Kundendaten, die über die vereinbarten Exportfunktionen tatsächlich zugänglich sind. Eine Wiederherstellung erfolgt im Rahmen der technisch verfügbaren Sicherungen; ein bestimmter Wiederherstellungsstand wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

9.7. Technische Sicherheits- und Missbrauchskontrollen

Plattform 8 ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang technische und automatisierte Verfahren einzusetzen, um

- Schadsoftware,
- Spam,
- Phishing,
- ungewöhnliche Datenströme,
- Angriffe,
- kompromittierte Benutzerkonten,
- übermäßige Ressourcennutzung und
- sonstige Sicherheits- oder Missbrauchsindikatoren

zu erkennen und abzuwehren.

Hierzu können insbesondere Viren- und Malware-Scanner, Spamfilter, Firewalls, Intrusion-Detection-Systeme, Reputationsdatenbanken, Protokollauswertungen und vergleichbare Sicherheitsverfahren eingesetzt werden.

Eine allgemeine, anlasslose rechtliche Kontrolle sämtlicher Kundeneinhalte ist damit nicht verbunden. Gesetzliche Prüf-, Sperr-, Auskunfts- und Handlungspflichten, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2022/2065 und dem Digitale-Dienste-Gesetz, bleiben unberührt.

9.8. DSA-Kontaktstellen und Meldeverfahren

Plattform 8 unterhält elektronische Kontaktstellen für Behörden und Justiz nach Artikel 11 DSA sowie für Nutzer nach Artikel 12 DSA. Die jeweils aktuellen Kontaktdaten, unterstützten Kommunikationssprachen und das elektronische Meldefomular nach Artikel 16 DSA werden auf der Website von Plattform 8 unter <https://platform-8.com/dsa> veröffentlicht. Als zentrale E-Mail-Adresse für Hinweise auf rechtswidrige Inhalte und sonstige Missbrauchsfälle kann dsa@platform-8.com verwendet werden. Das elektronische Meldeverfahren steht auch Personen offen, die nicht Vertragspartner von Plattform 8 sind. Eine Meldung soll insbesondere ermöglichen:

1. eine nachvollziehbare Begründung, weshalb der beanstandete Inhalt rechtswidrig sein soll,
2. die genaue URL, Domain, IP-Adresse oder sonstige Fundstelle,
3. Angaben zur meldenden Person, soweit diese gesetzlich erforderlich sind,
4. eine erreichbare E-Mail-Adresse und
5. eine Erklärung, dass die Meldung nach bestem Wissen vollständig, richtig und in gutem Glauben erfolgt.

Gesetzliche Ausnahmen von der Angabe personenbezogener Daten bleiben unberührt. Plattform 8 bestätigt den Eingang einer elektronischen Meldung und bearbeitet diese zeitnah, sorgfältig, objektiv und nicht willkürlich. Über die Entscheidung und die ergriffenen Maßnahmen werden die gesetzlich zu informierenden Personen unterrichtet.

9.9. Prüfung von Meldungen und Stellungnahme des Kunden

- Plattform 8 prüft Meldungen unter Berücksichtigung
1. der Plausibilität und Vollständigkeit der Meldung,
 2. der erkennbaren Rechtslage,
 3. der Art und Schwere des behaupteten Verstoßes,
 4. der möglichen Auswirkungen auf Betroffene,
 5. der Dringlichkeit und
 6. der Interessen des Kunden und betroffener Dritter.

Soweit dies rechtlich zulässig und nach den Umständen vertretbar ist, erhält der Kunde vor einer endgültigen Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme.

Plattform 8 kann dem Kunden hierzu die beanstandeten Tatsachen und die für die Prüfung erforderlichen Teile einer Meldung übermitteln. Personenbezogene Daten der meldenden Person werden nur offengelegt, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht oder die Offenlegung zur Rechtsverfolgung erforderlich und zulässig ist.

Bei Gefahr im Verzug, offensichtlichen Rechtsverstoßen, Sicherheitsvorfällen oder verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen kann eine Anhörung nachträglich erfolgen oder unterbleiben.

9.10. Maßnahmen bei Verstößen und Missbrauch

Bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, diesen Abschnitt oder sonstige vertragliche Bestimmungen, ist Plattform 8 berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Aufforderung zur Beseitigung des Verstoßes,
2. Verwarnung oder Abmahnung,
3. Einschränkung der Anzeige oder Erreichbarkeit einzelner Inhalte,
4. Sperrung oder Entfernung einzelner Dateien, Verzeichnisse, Websites oder E-Mail-Konten,
5. Quarantäne von Dateien oder Nachrichten,
6. Einschränkung oder Unterbrechung des E-Mail-Versands,
7. Zurücksetzung oder Sperrung von Zugangsdaten,
8. Sperrung einzelner Ports, IP-Adressen, Domains oder Dienste,
9. Begrenzung von Ressourcen oder Datenverkehr,
10. vorübergehende Isolierung eines Benutzerkontos, Servers oder Hosting-Pakets,
11. vorübergehende vollständige Aussetzung der Hosting-Leistung,
12. dauerhafte Sperrung oder Vertragskündigung.

Plattform 8 berücksichtigt bei der Auswahl der Maßnahme insbesondere Art, Dauer, Häufigkeit, Reichweite und Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen auf andere Kunden, betroffene Personen, die Infrastruktur und die öffentliche Sicherheit. Soweit ein mil-

deres, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht, soll dieses vorrangig eingesetzt werden.

9.11. Vorläufige Sperrung bei Gefahr im Verzug

Plattform 8 ist berechtigt, Hosting-Leistungen ohne vorherige Ankündigung vorläufig ganz oder teilweise zu sperren, wenn dies aufgrund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich und verhältnismäßig ist, um

- eine gegenwärtige Gefahr für Personen abzuwehren,
- einen laufenden Angriff zu stoppen,
- Malware, Phishing oder Spam einzudämmen,
- eine erhebliche Störung der Systeme oder Netze zu verhindern,
- die Sperrung weiterer Kunden oder IP-Bereiche abzuwenden,
- Beweismittel im Zusammenhang mit einem konkreten Sicherheits-, Missbrauchs- oder Rechtsverstoß zu sichern,
- einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder
- eine verbindliche behördliche oder gerichtliche Anordnung umzusetzen.

Eine sofortige Sperrung ist ebenfalls zulässig, wenn ein eingesetztes Rechenzentrum, ein Netzbetreiber, Registrar, Registry-Betreiber oder sonstiger Infrastrukturpartner seinerseits eine dringende Sperrung verlangt oder technisch umsetzt, Plattform 8 diese Maßnahme nicht rechtzeitig verhindern kann und innerhalb des Einflussbereichs von Plattform 8 kein gleich wirksames milderer Mittel zur Verfügung steht. Der Kunde wird über die Sperrung und deren wesentliche Gründe unverzüglich informiert, soweit dies gesetzlich zulässig ist und hierdurch weder Ermittlungen noch Sicherheitsmaßnahmen gefährdet werden.

Soweit der Kunde die Ursache der Sperrung zu vertreten hat, bleibt seine Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Vergütung während der Dauer der Sperrung unberührt.

9.12. Begründung von Entscheidungen und erneute Prüfung

Soweit Plattform 8 Inhalte entfernt, den Zugang zu Inhalten beschränkt, ein Kundenkonto oder einen Dienst aussetzt oder beendet, erhält der betroffene Kunde eine klare und möglichst konkrete Begründung, soweit gesetzliche Gründe einer Mitteilung nicht entgegenstehen. Die Begründung enthält, soweit einschlägig:

- Art und Umfang der Maßnahme,
- die betroffenen Inhalte oder Dienste,
- die wesentlichen Tatsachen und Umstände,
- die gesetzliche oder vertragliche Grundlage,
- die vorgesehene Dauer der Maßnahme,
- Angaben zu eingesetzten automatisierten Erkennungssystemen und
- die Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen.

Der Kunde kann innerhalb einer in der Mitteilung genannten angemessenen Frist eine begründete Stellungnahme einreichen. Ein Anspruch auf ein darüber hinausgehendes internes Beschwerde- oder Überprüfungsverfahren besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgesehen oder von Plattform 8 ausdrücklich angeboten wird. Eine Stellungnahme hat keine aufschiebende Wirkung. Plattform 8 prüft eingehende Stellungnahmen ohne unangemessene Verzögerung. Erweist sich eine Maßnahme als unbegründet oder ist deren festgestellte Ursache beseitigt, hebt Plattform 8 die Maßnahme im technischen und organisatorisch möglichen Umfang ohne unangemessene Verzögerung auf. Soweit Artikel 17 DSA anwendbar ist, erfüllt Plattform 8 die dort gegebenen Anforderungen an die Begründung von Beschränkungen.

9.13. Wiederholter oder schwerwiegender Missbrauch

Bei wiederholten, fortgesetzten oder besonders schwerwiegenden Verstößen kann Plattform 8 nach vorheriger Abmahnung

- zusätzliche Sicherheitsauflagen anordnen,
- die Nutzung bestimmter Funktionen dauerhaft beschränken,
- einen Wechsel des Tarifs oder der technischen Umgebung verlangen,
- eine zusätzliche Sicherheitsleistung vereinbaren oder
- den Vertrag außerordentlich kündigen.

Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn

- der Verstoß besonders schwer wiegt,
- eine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist,
- eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist,
- eine Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder

- Plattform 8 aufgrund einer gesetzlichen, behördlichen oder infrastrukturellen Vorgabe unverzüglich handeln muss.
- Das Recht zur ordentlichen Kündigung und sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9.14. Behörden- und Gerichtsanordnungen

Plattform 8 prüft eingehende behördliche oder gerichtliche Anordnungen im Hinblick auf Absender, Zuständigkeit, Verbindlichkeit, Inhalt und Umfang, soweit dies nach den Umständen möglich und zumutbar ist. Verbindliche Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte nach Artikel 9 DSA oder zur Erteilung von Auskünften nach Artikel 10 DSA werden im gesetzlich erforderlichen Umfang umgesetzt. Plattform 8 ist nicht verpflichtet, eine Anordnung auf eigene Kosten gerichtlich anzufechten. Der Kunde wirkt bei der Bearbeitung mit und stellt angeforderte Informationen innerhalb der gesetzten Frist bereit. Plattform 8 informiert den Kunden über die Anordnung und deren Umsetzung, soweit dies gesetzlich zulässig ist und die zuständige Stelle die Information nicht untersagt hat.

9.15. Weitergabe von Daten und Beweissicherung

Plattform 8 gibt Kunden-, Bestands-, Verkehrs-, Inhalts- oder Protokollaten an Behörden, Gerichte oder sonstige Dritte nur weiter, soweit

- eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- eine wirksame behördliche oder gerichtliche Anordnung vorliegt,
- dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich und zulässig ist,
- dies zur Abwehr konkreter Gefahren erforderlich ist oder
- eine sonstige Rechtsgrundlage oder wirksame Einwilligung vorliegt.

Plattform 8 ist berechtigt, im gesetzlich zulässigen Umfang Beweise zu sichern, insbesondere

- Protokollaten,
- Zeitstempel,
- IP-Adressen,
- Headerdaten,
- Konfigurationen,
- Screenshots,
- Kopien beanstandeter Inhalte und
- Hashwerte betroffener Dateien.

Die Sicherung erfolgt nur für die Dauer und in dem Umfang, die zur Untersuchung, Gefahrenabwehr, Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder Rechtsverteidigung erforderlich sind. Plattform 8 ist nicht verpflichtet, Daten zu erzeugen, zu rekonstruieren oder bereitzustellen, die zum Zeitpunkt der Anfrage nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

9.16. Verdacht schwerer Straftaten

Erhält Plattform 8 Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat begangen wurde, begangen wird oder wahrscheinlich begangen werden wird und diese Straftat eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder mehrerer Personen beinhaltet, informiert Plattform 8 nach Artikel 18 DSA unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden und übermittelt die verfügbaren erforderlichen Informationen. Eine Information des Kunden oder anderer Betroffener kann unterbleiben, soweit sie gesetzlich ausgeschlossen ist oder Ermittlungen, Beweissicherung oder Gefahrenabwehr beeinträchtigen könnte.

9.17. Einsatz von Rechenzentren und Unterauftragnehmern

Plattform 8 ist berechtigt, zur Erbringung der Hosting-Leistungen geeignete Unterauftragnehmer und Infrastrukturpartner einzusetzen. Hierzu können insbesondere gehören:

- Rechenzentren,
- Netz- und Internetzugangsanbieter,
- Cloud- und Serveranbieter,
- Registrare und Registry-Betreiber,
- DNS-Provider,
- Backup- und Speicherdienstleister,
- E-Mail-, Spam- und Malware-Filteranbieter,
- Software- und Lizenzanbieter,
- Content-Delivery- und Sicherheitsdienste.

Plattform 8 bleibt gegenüber dem Kunden der vertragliche Ansprechpartner, soweit nicht ausdrücklich ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und einem Drittanbieter vereinbart wurde. Besondere Bedingungen eines Drittanbieters gelten nur, wenn sie

vor Vertragsschluss wirksam in den Vertrag einbezogen oder in der jeweiligen Leistungsbeschreibung ausdrücklich benannt wurden. Soweit ein Unterauftragnehmer aufgrund eigener gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten eine Sperrung, Beschränkung, Migration oder technische Änderung verlangt oder vornimmt, ist Plattform 8 berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Kunden umzusetzen. Plattform 8 wird sich im Rahmen des Zumutbaren bemühen, unverhältnismäßige Auswirkungen zu vermeiden und eine sachgerechte Eskalation gegenüber dem Unterauftragnehmer durchzuführen. Ein Anspruch darauf, dass ein Unterauftragnehmer eine von ihm veranlasste Maßnahme aufhebt, besteht jedoch nicht. Plattform 8 ist insbesondere berechtigt,

- einzelne Dienste technisch zu isolieren,
- IP-Adressen auszutauschen,
- Dienste auf andere Systeme oder Rechenzentren zu migrieren,
- Domains oder DNS-Einträge vorübergehend zu deaktivieren oder
- ein betroffenes System vorübergehend vom Netz zu trennen,

wenn dies zur Vermeidung einer weitergehenden Sperrung eines Servers, Netzbereichs, IP-Adressbereichs oder anderer Kunden erforderlich ist.

Soweit Plattform 8 personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, richten sich die Beauftragung und der Wechsel weiterer Auftragsverarbeiter ausschließlich nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Die dort geregelten Informations-, Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren gehen den Bestimmungen dieser AGB vor.

9.18. Domains und Registrierungsleistungen

Soweit Plattform 8 Domains registriert oder verwaltet, erfolgt dies als Vermittlungsleistung gegenüber dem jeweils zuständigen Registrar oder Registry-Betreiber. Ein Anspruch auf Registrierung oder dauerhafte Aufrechterhaltung einer bestimmten Domain besteht erst nach erfolgreicher Bestätigung durch den zuständigen Registrar beziehungsweise Registry-Betreiber. Der Kunde ist verpflichtet,

- vollständige und zutreffende Inhaberdaten anzugeben,
- Änderungen unverzüglich mitzuteilen,
- erforderliche Verifizierungen rechtzeitig durchzuführen und
- die jeweils anwendbaren Registrierungsbedingungen einzuhalten.

Plattform 8 ist nicht verantwortlich für Sperrungen, Löschungen, Transfersperren oder sonstige Maßnahmen eines Registrars oder Registry-Betreibers, soweit Plattform 8 diese nicht zu vertreten hat. Droht aufgrund der Nutzung einer Domain eine Sperrung weiterer Domains, Systeme oder IP-Adressen, kann Plattform 8 die betroffene Domain vorläufig deaktivieren oder deren Konnektierung unterbrechen.

9.19. Wiederherstellung und Kosten

Eine gesperrte oder eingeschränkte Hosting-Leistung wird wieder freigeschaltet, wenn

- die festgestellte Ursache der Maßnahme beseitigt wurde,
- keine gesetzlichen oder behördlichen Gründe entgegenstehen,
- angemessene, dem festgestellten Risiko entsprechende Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden und
- nach den konkreten Umständen keine erheblichen Anhaltspunkte für eine unmittelbar fortbestehende Gefährdung vorliegen.

Plattform 8 kann vor der Wiederfreischaltung insbesondere verlangen:

- Entfernung kompromittierter Dateien,
- Installation von Sicherheitsupdates,
- Änderung von Passwörtern und Zugangsdaten,
- Deaktivierung unsicherer Erweiterungen,
- Durchführung eines Malware-Scans,
- Vorlage einer nachvollziehbaren Stellungnahme oder
- Migration auf eine sicherere technische Umgebung.

Hat der Kunde die Ursache der Maßnahme zu vertreten, kann Plattform 8 den erforderlichen Prüfungs-, Bereinigungs-, Wiederherstellungs- und Kommunikationsaufwand nach den vereinbarten Stundensätzen oder der jeweils wirksam einbezogenen Preistabelle abrechnen.

9.20. **Vertragsbeendigung und Daten**

Im Falle einer Vertragsbeendigung gilt Ziffer 8.6 entsprechend. Daten, deren Besitz, Verarbeitung oder Herausgabe rechtswidrig wäre, müssen nicht bereitgestellt werden. Plattform 8 kann Daten über die reguläre Löschfrist hinaus sichern, soweit dies aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, behördlicher Anordnungen, laufender Ermittlungen, Beweisicherungsinteressen oder zur Rechtsverteidigung erforderlich und zulässig ist. Zwingende Wechsel-, Export- und Löschungspflichten nach Ziffer 9.23 und der Verordnung (EU) 2023/2854 bleiben unberührt.

9.21. **Freistellung**

Der Kunde stellt Plattform 8 von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer vom Kunden schuldhaft zu vertretenden rechtswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung der Hosting-Leistungen geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen und angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung. Plattform 8 wird den Kunden über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung bei der Rechtsverteidigung geben, soweit hierdurch berechnete Interessen von Plattform 8 nicht beeinträchtigt werden. Eine Freistellungspflicht besteht nicht, soweit Plattform 8 den Anspruch selbst verursacht oder zu vertreten hat.

9.22. **Weitergabe der Hosting-Leistungen an Dritte**

Überlässt der Kunde Hosting-Leistungen ganz oder teilweise eigenen Kunden, Mitarbeitern, Mitgliedern oder sonstigen Dritten, bleibt er gegenüber Plattform 8 für die vertragsgemäße Nutzung verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet,

- den Nutzern mindestens gleichwertige Nutzungs- und Missbrauchsregeln aufzuerlegen,
- eine erreichbare Kontaktstelle für Sicherheits- und Missbrauchsfälle vorzuhalten,
- Meldungen unverzüglich an Plattform 8 weiterzuleiten und
- von Plattform 8 angeordnete Maßnahmen gegenüber seinen Nutzern unverzüglich umzusetzen.

Der Kunde stellt sicher, dass begründete Entscheidungen über Sperren oder Beschränkungen an den tatsächlich betroffenen Nutzer weitergeleitet werden, soweit Plattform 8 nicht unmittelbar mit diesem kommunizieren kann.

9.23. **Wechsel und Datenportabilität nach der Verordnung (EU) 2023/2854**

Soweit eine Hosting-Leistung ein Datenverarbeitungsdienst im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, gelten ergänzend die zwingenden gesetzlichen Wechsel-, Export-, Informations- und Löschungspflichten. Plattform 8 stellt dem Kunden vor Vertragsschluss in speicherbarer und reproduzierbarer Form gesonderte Wechsel- und Portabilitätsinformationen zur Verfügung. Diese Informationen, die jeweilige Leistungsbeschreibung und diese AGB bilden zusammen die vertraglichen Regelungen für einen gesetzlich erfassten Anbieterwechsel.

Die Leistungsbeschreibung oder die gesonderte Wechselinformation enthält insbesondere eine erschöpfende Auflistung der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte sowie der internen Datenkategorien, die wegen Geschäftsgeheimnissen, Rechten des geistigen Eigentums, Sicherheitserfordernissen oder ihrer ausschließlichen Bedeutung für den internen Betrieb nicht exportiert werden. Sie bezeichnet außerdem die vorgesehenen Exportformate, Übertragungswege oder Schnittstellen, den Umfang der gesetzlich geschuldeten Unterstützung, bekannte technische Beschränkungen und Risiken sowie Standarddienstentgelte, Folgen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und bis zum 11. Januar 2027 gegebenenfalls anfallende Wechselentgelte.

Die maximale Kündigungsfrist für die Einleitung eines gesetzlich erfassten Wechsels beträgt höchstens zwei Monate und richtet sich im Übrigen nach der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist teilt der Kunde Plattform 8 mit, ob er zu einem anderen Anbieter, zu einer eigenen IKT-Infrastruktur wechseln oder die Löschung seiner exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte veranlassen möchte. Der verbindliche Übergangszeitraum beträgt grundsätzlich höchstens 30 Kalendertage. Ist dieser Zeitraum technisch nicht durchführbar, informiert Plattform 8 den Kunden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach dem Wechselantrag unter Angabe der Gründe und eines alternativen Übergangszeit-

raums, der sieben Monate nicht überschreiten darf. Während des Übergangszeitraums gelten der Vertrag und die vereinbarten Standarddienstentgelte fort.

Der Vertrag endet, soweit gesetzlich vorgesehen, nach erfolgreichem Vollzug des Wechsels oder nach Ablauf der Kündigungsfrist, wenn der Kunde anstelle eines Wechsels die Löschung verlangt. Nach Abschluss des Übergangszeitraums hält Plattform 8 die exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte für mindestens weitere 30 Kalendertage zum Abruf bereit. Nach Ablauf dieses Abrufzeitraums werden sie nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungs-, Sicherheits- oder Beweissicherungsgründe entgegenstehen.

Bis einschließlich 11. Januar 2027 dürfen Wechselentgelte nur innerhalb der Grenzen des Artikels 29 Data Act und höchstens in Höhe der Plattform 8 unmittelbar durch den konkreten Wechsel entstehenden Kosten erhoben werden. Ab dem 12. Januar 2027 werden für die gesetzlich geschuldeten Wechselhandlungen keine Wechselentgelte erhoben. Gesondert beauftragte Zusatzleistungen, die auf Wunsch des Kunden über die gesetzlichen Wechselpflichten hinausgehen, können auch danach nach der vereinbarten Vergütung abgerechnet werden.

Plattform 8 ist nicht verpflichtet, für einen Wechsel neue Technologien zu entwickeln oder Quellcode, Plattformbestandteile, geschützte digitale Vermögenswerte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige interne Betriebsmittel offenzulegen. Gesetzliche Ausnahmen und Sonderregelungen, insbesondere für kundenspezifisch entwickelte Datenverarbeitungsdienste nach Artikel 31 Data Act, bleiben unberührt. Ausnahmen dürfen den gesetzlich geschuldeten Wechsel nicht unzulässig behindern oder verzögern.

Die nach Artikel 28 Data Act erforderlichen Informationen über die auf die eingesetzte IKT-Infrastruktur anwendbare Gerichtsbarkeit und die technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen zum Schutz vor unzulässigem internationalem staatlichem Zugriff werden auf der Website von Plattform 8 veröffentlicht und aktuell gehalten. Die jeweils maßgebliche Internetadresse wird im Angebot, in der Leistungsbeschreibung oder in den gesonderten Wechselinformationen benannt.

10. **Website-Projekte und Website-as-a-Service**

10.1. **Geltungsbereich und Trennung der Leistungsarten**

Dieser Abschnitt gilt für die initiale Konzeption, Gestaltung und technische Erstumsetzung einer Website sowie für deren anschließende Bereitstellung und laufenden Betrieb. Initiale Projektleistungen und laufender Betrieb sind rechtlich und wirtschaftlich voneinander zu trennende Leistungsbestandteile. Maßgeblich für Art und Umfang sind das jeweilige Angebot, die Auftragsbestätigung und die Leistungsbeschreibung.

Der laufende Betrieb der Website erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Website-as-a-Service beziehungsweise Software-as-a-Service („SaaS-Website“). Gegenstand dieses Dauer-schuldverhältnisses ist die zeitlich begrenzte Bereitstellung und der Betrieb der Website innerhalb der von Plattform 8 betriebenen oder ausgewählten technischen Plattform. Der laufende SaaS-Betrieb umfasst nicht die Überreignung eines unabhängig betreibbaren Softwareprodukts oder einer installierbaren Systemkopie.

Die initiale Konzeption, Gestaltung und technische Erstumsetzung kann als abnahmefähige Werkleistung vereinbart werden. Ist im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ein bestimmter Projekterfolg mit Abnahme vorgesehen, gilt für diesen Leistungsbestandteil Ziffer 5. Fehlt eine ausdrückliche Einordnung, richtet sich der Vertragscharakter nach dem tatsächlich vereinbarten Leistungsinhalt und den gesetzlichen Vorschriften. Die Einordnung der initialen Erstellung als Werkleistung führt nicht zu einer Übertragung der Plattformtechnologie oder zu weitergehenden Nutzungsrechten als in den Ziffern 10.4 und 10.5 geregelt.

10.2. **Initiale Konzeption, Gestaltung und technische Erstumsetzung**

Die initialen Projektleistungen können insbesondere Konzeption, Informationsarchitektur, individuelles Design, technische Konfiguration, Programmierung vereinbarter Funktionen, Datenübernahme, Befüllung, Tests und Vorbereitung der Freischaltung umfassen. Wird eine Werkleistung vereinbart, schuldet Plattform 8 den im Vertrag konkret beschriebenen Projekterfolg, nicht jedoch ohne gesonderte Vereinbarung die Herausgabe oder Übertragung der zur Umsetzung

und zum späteren Betrieb eingesetzten Plattformtechnologie, Entwicklungsumgebung oder offenen Dateien.

Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, insbesondere zusätzliche Korrekturschleifen, nachträgliche Änderungswünsche, neue Funktionen, Schnittstellenanpassungen, Datenmigrationen, rechtliche Prüfungen oder Leistungen von Drittanbietern, sind nicht von der initialen Projektvergütung umfasst und werden gesondert beauftragt und vergütet. Eine Projektpauschale, Teilzahlung, Abnahme oder Freischaltung begründet keine weitergehenden Rechte an Technologie, Quellcode oder Plattformbestandteilen. Für Projektänderungen, Freigaben und Korrekturschleifen gilt ergänzend Ziffer 11.

10.3. **Laufender SaaS-Betrieb, Vergütung, Laufzeit und Kündigung**

Für die laufende Bereitstellung und den Betrieb der SaaS-Website zahlt der Kunde das vereinbarte wiederkehrende Entgelt. Der SaaS-Betrieb kann insbesondere Hosting, Content-Management-System, technische Plattformnutzung, Sicherheitsupdates, Systempflege, Datensicherungen, Support, Domain- und E-Mail-Leistungen sowie vereinbarte Schnittstellen umfassen. Maßgeblich ist die jeweilige Leistungsbeschreibung. Einmalige Entgelte für initiale Projekt-, Konzeptions-, Design-, Migrations- oder Fremdleistungen werden gesondert vereinbart. Wiederkehrende Entgelte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus fällig.

Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot oder der Auftragsbestätigung. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit der Data Act anwendbar ist, bleiben dessen zwingende Höchstfristen und Wechselrechte unberührt.

Die Zahlung wiederkehrender Entgelte führt unabhängig von ihrer Dauer oder Gesamthöhe weder zu einem Eigentumserwerb noch zu einem Anspruch auf Übertragung, Herausgabe oder Kauf der technischen Plattform. Eine Kauf-, Ablöse-, Source-Code- oder Selbst-hostingoption besteht nur, wenn sie ausdrücklich in Textform vereinbart und gesondert vergütet wurde.

10.4. **Nutzungsrechte an Kundeninhalten und individuell erstellten Leistungen**

Der Kunde behält sämtliche Rechte an den von ihm bereitgestellten Inhalten, Daten, Marken, Logos, Bildern, Texten, Videos, Dokumenten und sonstigen Materialien („Kundeninhalte“). Er räumt Plattform 8 für die Dauer des Vertrags ein einfaches, nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und auf die Durchführung des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht ein. Das Recht umfasst die technisch erforderliche Bearbeitung, Vervielfältigung, Speicherung, Übertragung und öffentliche Zugänglichmachung. Eine Nutzung zu anderen Zwecken bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

An Inhalten und Gestaltungsleistungen, die Plattform 8 individuell für den Kunden erstellt, insbesondere redaktionellen Texten, individuellen Fotografien, Grafiken, Illustrationen und statischen Designentwürfen, erhält der Kunde nach vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck. Das Nutzungsrecht ist ohne ausdrückliche Vereinbarung weder übertragbar noch unterlizenzierbar; der Kunde darf jedoch eigene Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dienstleister einsetzen, soweit diese ausschließlich in seinem Auftrag und für den vereinbarten Zweck handeln. Weitergehende, ausschließliche oder auf zusätzliche Nutzungsarten bezogene Rechte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Zwingende Urheberpersönlichkeitsrechte bleiben unberührt.

Nicht von der Rechteinräumung umfasst sind vorbestehende Materialien von Plattform 8, Ideen, Konzepte, Methoden, Know-how, Prompts, Workflows, nicht ausgewählte Entwürfe, offene und bearbeitbare Dateien, Designsysteme, Design-Tokens, Standardbausteine, Vorlagen, generische Gestaltungs- und Interaktionsprinzipien, Stockmedien, Schriften, Open-Source-Komponenten sowie sonstige Inhalte oder Bestandteile Dritter. Für Bestandteile Dritter gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen. Individuelle visuelle Gestaltungselemente und ihre technische Umsetzung innerhalb der Plattform sind getrennt zu beurteilen.

10.5. **Rechte an Technologie und Plattform**

Sämtliche Rechte an der zur Bereitstellung, Ausspielung und zum Betrieb der SaaS-Website erforderlichen Technologie verbleiben bei Plattform 8 beziehungsweise den jeweiligen Rechteinhabern. Dies umfasst insbesondere Software, Quell- und Objektcode, Content-Management-Systeme, Templates, Themes, Frameworks, Komponenten, Plugins, Module, Skripte, Schnittstellen, Konnektoren, Datenmodelle, Deployment- und Automatisierungsverfahren, Server- und Sicherheitskonfigurationen, technische Dokumentationen, Bibliotheken, Werkzeuge, wiederverwendbare Gestaltungs- und Funktionsbausteine sowie das technische Know-how.

Der Kunde erhält für die Vertragsdauer ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die bereitgestellte Technologie ausschließlich über die vertragsgemäß zugängliche SaaS-Website zu nutzen. Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung des Vertrags. Ein Anspruch auf Herausgabe von Quellcode, Installationspaketen, Entwicklungsdateien, offenen Systemdateien, Serverabbildern, Deployment-Konfigurationen, Administrationszugängen zur Infrastruktur oder einer zur Selbstinstallation geeigneten Kopie besteht nicht.

Der Kunde darf die Technologie weder vervielfältigen, dekompile- ren, zurückentwickeln, außerhalb des Vertragszwecks untersuchen, Dritten zugänglich machen noch zur Entwicklung eines konkurrierenden Systems verwenden, soweit dies nicht durch zwingendes Recht ausdrücklich gestattet ist. Gesetzlich unabdingbare Rechte, insbesondere nach den §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.

10.6. **Technische Weiterentwicklung**

Plattform 8 darf die Plattform, technische Architektur, Softwarekomponenten, Betriebsumgebung und Sicherheitsverfahren während der Vertragslaufzeit weiterentwickeln, austauschen oder aktualisieren, soweit die vereinbarte Hauptfunktion und das vertraglich geschuldete Leistungsniveau erhalten bleiben und dem Kunden die Änderung zumutbar ist. Über Änderungen, die die Bedienung oder vereinbarte Funktionen wesentlich beeinflussen, informiert Plattform 8 mit angemessenem Vorlauf, soweit keine dringenden Sicherheits- oder Betriebsgründe entgegenstehen. Führt eine nicht nur unerhebliche Änderung zu einer für den Kunden unzumutbaren Einschränkung, kann er die betroffene Leistung zum Wirksamwerden der Änderung außerordentlich kündigen. Ein Anspruch auf dauerhafte Beibehaltung bestimmter Softwareversionen, Komponenten oder Administrationsoberflächen besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

10.7. **Mitwirkung und rechtliche Verantwortung des Kunden**

Der Kunde stellt alle erforderlichen Inhalte, Freigaben, Zugangsdaten und Informationen rechtzeitig bereit und benennt entscheidungsbefugte Ansprechpartner. Er ist für die sachliche Richtigkeit, Aktualität und Rechtmäßigkeit der Kundeninhalte sowie für Impressums-, Datenschutz-, Kennzeichnungs-, Branchen-, Werbe- und sonstige Informationspflichten verantwortlich, soweit Plattform 8 nicht ausdrücklich mit einer rechtlichen oder redaktionellen Prüfung beauftragt wurde.

Verzögerungen oder Mehraufwand aufgrund verspäteter, unvollständiger oder geänderter Vorgaben des Kunden verlängern vereinbarte Termine angemessen und können gesondert abgerechnet werden. Die Regelungen der Ziffern 3, 9 und 11 gelten ergänzend.

10.8. Export, Anbieterwechsel und Vertragsende

Nach Vertragsende stellt Plattform 8 dem Kunden auf Anforderung die exportierbaren Kundinhalte und Kundendaten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit, soweit dies technisch verfügbar und gesetzlich erforderlich ist. Hierzu gehören grundsätzlich vom Kunden bereitgestellte oder für ihn erstellte Texte, Medien und exportierbare Inhaltsdaten. Nicht umfasst sind Plattformtechnologie, Quellcode, interne Systemdaten, Geschäftsgeheimnisse, nicht übertragbare Lizenzen und Bestandteile, an denen Plattform 8 oder Dritte eigenständige Rechte halten.

Die Bereitstellung exportierbarer Inhalte begründet keinen Anspruch darauf, dass die Website bei einem anderen Anbieter ohne Anpassung funktionsgleich betrieben werden kann. Die Rekonstruktion, technische Migration oder Neuentwicklung der Website auf einem anderen System ist nur geschuldet, wenn sie gesondert beauftragt wurde. Zwingende Pflichten nach Ziffer 9.23 und dem Data Act bleiben unberührt.

Nach Beendigung des Vertrags kann Plattform 8 die öffentliche Auspielung der SaaS-Website einstellen und die Zugänge sperren. Für Bereitstellung, Abruf und Löschung der Kundendaten gelten Ziffer 8.6, Ziffer 9.20 und, soweit anwendbar, Ziffer 9.23. Eine darüber hinausgehende Forführung oder Archivierung ist gesondert zu vereinbaren.

10.9. Verhältnis von Werkleistung und SaaS-Betrieb; keine Übertragung der Plattform

Die rechtliche Einordnung der initialen Projektleistungen richtet sich nach deren tatsächlich vereinbartem Inhalt. Eine ausdrücklich vereinbarte initiale Werkleistung bleibt auch dann Werkleistung, wenn Plattform 8 die Website anschließend als SaaS-Website betreibt. Umgekehrt führt die Abnahme einer initialen Werkleistung, die Zahlung eines Einrichtungsetgelts oder einer Projektpauschale sowie die langjährige Zahlung wiederkehrender Entgelte nicht zur Übertragung der für den Betrieb eingesetzten Plattformtechnologie, des Quellcodes oder einer installierbaren Systemkopie.

Soll eine Website einschließlich bestimmter technischer Bestandteile dauerhaft übertragen, selbst gehostet oder durch einen Dritten weiterbetrieben werden, bedarf dies einer ausdrücklichen Individualvereinbarung, in der der konkrete Übertragungsumfang, die Rechte, Drittanbieterabhängigkeiten, Dokumentation, Vergütung, Migration und Haftung geregelt werden.

11. Agentur-, Kreativ- und Marketingleistungen

11.1. Geltungsbereich und Leistungscharakter

Dieser Abschnitt gilt ergänzend für Agentur-, Beratungs-, Konzeptions-, Design-, Content-, Print-, SEO-, SEA-, Kampagnen-, Analyse- und vergleichbare Projektleistungen. Art, Umfang, Leistungsziel und Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und der Leistungsbeschreibung. Je nach vereinbartem Leistungsinhalt können einzelne Bestandteile als Werkleistung, Dienstleistung oder Dauerschuldverhältnis einzuordnen sein. Maßgeblich sind der tatsächlich vereinbarte Leistungsinhalt und die gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Projektentwicklung, Leistungsumfang und Änderungswünsche

Plattform 8 erbringt ausschließlich die im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Leistungsbeschreibung oder in einem ausdrücklich einbezogenen Lasten- oder Pflichtenheft bezeichneten Leistungen. Eine iterative oder agile Projektentwicklung erfolgt nur, wenn dies vereinbart oder nach Art des Projekts erkennbar vorgesehen ist. Iterative Abstimmungen erweitern den vereinbarten Leistungsumfang nicht automatisch.

Ein Änderungswunsch gilt insbesondere dann als zusätzliche Leistung, wenn er den vereinbarten Umfang erweitert, bereits freigegebene oder abgenommene Ergebnisse erneut verändert, neue Funktionen oder Schnittstellen verlangt, auf nachträglich geänderten Vorgaben beruht, zusätzliche Datenmigrationen oder Prüfungen erfordert oder eine bereits abgeschlossene Projektphase betrifft. Plattform 8 informiert den Kunden vor der Ausführung nach Möglichkeit über erkennbare Auswirkungen auf Vergütung und Termine. Bis zur Einigung über Umfang, Vergütung und Zeitplan darf Plattform 8 die vom Änderungswunsch betroffenen Arbeiten aussetzen. Zusätzliche Leistungen werden nach einem gesonderten Angebot oder nach den vereinbarten Stundensätzen abgerechnet.

11.3. Korrekturschleifen, Feedback, Freigaben und Abnahme

Soweit im Angebot nichts anderes bestimmt ist, sind bei individuell erstellten Konzept-, Text-, Design- und vergleichbaren Kreativleistungen zwei Korrekturschleifen enthalten. Eine Korrekturschleife umfasst eine inhaltlich zusammengefasste und widerspruchsfreie Rückmeldung des vom Kunden benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartners zu dem jeweils vorgelegten Bearbeitungsstand. Neue Inhalte, geänderte Zielsetzungen, nachträgliche Vorgaben, Rückmeldungen weiterer Personen nach bereits erfolgter Freigabe oder die Wiederaufnahme abgeschlossener Bearbeitungsschritte gelten nicht als Fehlerkorrektur und können gesondert vergütet werden. Der Kunde prüft vor einer Freigabe insbesondere Inhalte, Schreibweisen, Kontaktdaten, Preise, rechtliche Pflichtangaben, Verlinkungen, Bildauswahl und sonstige für ihn erkennbare Angaben. Freigaben sollen in Textform erfolgen. Eine inhaltliche oder produktions-technische Freigabe ersetzt die werkvertragliche Abnahme nur, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist oder die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für abnahmefähige Werkleistungen gilt ergänzend Ziffer 5. Verzögert der Kunde eine erforderliche Rückmeldung oder Freigabe, verlängern sich Termine angemessen; hierdurch entstehender Mehraufwand kann abgerechnet werden.

11.4. Lasten- und Pflichtenhefte

Ein Lasten- oder Pflichtenheft wird nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart und das betreffende Dokument in Textform freigegeben wurde. Soweit vereinbart, beschreibt das Lastenheft die fachlichen Anforderungen des Kunden und das Pflichtenheft die von Plattform 8 vorgesehene technische und gestalterische Umsetzung. Mit Freigabe des Pflichtenhefts wird der darin beschriebene Leistungsumfang verbindlich. Spätere Änderungen werden nach dem Verfahren für Änderungswünsche behandelt. Die Erstellung, Überarbeitung und Abstimmung eines Lasten- oder Pflichtenhefts ist gesondert zu vergüten, soweit sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten ist. Endet das Projekt vor der technischen Umsetzung, sind die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen und erforderlichen Aufwendungen zu vergüten.

11.5. Browser-, Geräte- und Systemkompatibilität

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Websites und webbasierte Anwendungen für die bei Abnahme aktuellen sowie die unmittelbar vorhergehenden Hauptversionen der marktüblichen Desktop- und Mobilbrowser Chrome, Edge, Firefox und Safari im vereinbarten Funktionsumfang unterstützt. Eine vollständig identische oder pixelgenaue Darstellung auf allen Browsern, Betriebssystemen, Geräten, Bildschirmgrößen und technischen Umgebungen ist nicht geschuldet. Die Unterstützung älterer Browser, In-App-Browser, Webviews, Spezialgeräte, restriktiver Unternehmensumgebungen oder sonstiger Sonderkonfigurationen bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Änderungen von Browsern, Betriebssystemen, Suchmaschinen, Plattformen, Schnittstellen oder Drittsoftware nach Abnahme stellen keinen ursprünglichen Mangel dar. Erforderliche Anpassungen werden im Rahmen eines vereinbarten Wartungs-, SaaS- oder Supportumfangs oder als zusätzliche Leistung erbracht.

11.6. Wartung, Betreuung und Eingriffe Dritter

Wartungs-, Pflege-, Support- und Betreuungslösungen werden nur im ausdrücklich vereinbarten Umfang geschuldet. Technische Wartung umfasst ohne abweichende Vereinbarung weder die redaktionelle Aktualisierung von Inhalten nach die laufende Prüfung oder Anpassung von Impressum, Datenschutzhinweisen, Einwilligungstexten, Preisen, Angeboten, Branchinformationen oder sonstigen Rechtstexten. Gesetzes-, Richtlinien- oder Geschäftsmodelländerungen des Kunden lösen keine automatische Anpassungspflicht von Plattform 8 aus. Plattform 8 ist nicht für Funktionsstörungen verantwortlich, die durch nicht abgestimmte Eingriffe des Kunden oder Dritter, kundenseitig installierte Komponenten, Änderungen externer Schnittstellen, nicht mehr unterstützte Drittsoftware, fehlerhafte Zugangsdaten oder sonstige Ursachen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Plattform 8 entstehen. Die Analyse, Wiederherstellung oder Anpassung solcher Systeme kann gesondert vergütet werden. Die Haftung richtet sich nach Ziffer 13.

11.7. SEO-, SEA-, Kampagnen- und Analyseleistungen

SEO-, SEA-, Social-Media-, Kampagnen-, Tracking-, Analyse- und Optimierungsleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich ein bestimmter Erfolg garantiert wurde, Dienstleistungen. Plattform 8 schuldet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Maßnahmen, jedoch insbesondere keine bestimmte Position in Suchergebnissen, Indexierung, Reichweite, Freigabe oder dauerhafte Auspielung von Anzeigen, Zahl von Leads oder Verkäufen, Conversion-Rate, Umsatz, ROAS oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg.

Werbudgets, Klickkosten, Medienkosten, Plattformgebühren, Lizenzkosten und sonstige Entgelte Dritter sind nicht in der Vergütung von Plattform 8 enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Budgetvorgaben gelten nur im Rahmen der technischen Steuerungsmöglichkeiten der jeweiligen Plattform. Änderungen von Algorithmen, Richtlinien, Attributionsmodellen, Freigabeprozessen, Datenzugängen oder technischen Systemen der Plattformbetreiber liegen außerhalb des Einflussbereichs von Plattform 8. Der Kunde prüft und genehmigt vor Veröffentlichung insbesondere Angebote, Produkte, Preise, Zielgruppen, Keywords, Markenbezüge, Werbeaussagen, Bild- und Videoinhalte, Landingpages sowie erforderliche Pflichtangaben. Eine rechtliche Prüfung ist nur im Rahmen von Ziffer 3.1 geschuldet. Plattform 8 darf die Umsetzung offensichtlich rechtswidriger, irreführender oder gegen Plattformregeln verstoßender Weisungen ablehnen. Mess-, Tracking- und Conversion-Daten können insbesondere durch Einwilligungsentscheidungen, Browser- und Geräteeinstellungen, Werbeblocker, Modellierungen, Attributionsregeln, Datenverluste, Schnittstellen oder Systeme Dritter unvollständig oder abweichend sein; eine vollständige oder in allen Systemen identische Erfassung wird nicht geschuldet.

11.8. Design-, Text- und Printleistungen

Bei Design-, Text-, Foto-, Grafik-, Logo-, Druck- und vergleichbaren Kreativleistungen ergeben sich geschuldete Varianten, Formate, Korrekturschleifen und Produktionsdaten aus dem Angebot. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Arbeitsergebnisse in einem für den vereinbarten Verwendungszweck üblichen Endformat bereitgestellt. Ein Anspruch auf offene, bearbeitbare oder interne Arbeitsdateien besteht nur nach ausdrücklicher Vereinbarung; ergänzend gilt Ziffer 16.3.

Vor der Weitergabe von Druck- oder Produktionsdaten erteilt der Kunde eine abschließende Freigabe. Er prüft insbesondere Inhalt, Schreibweise, Maße, Mengen, Farben, Beschnitt, Bildauflösung, Kontaktdaten und sonstige für ihn erkennbare Angaben. Aus dem Angebot ergibt sich, ob Plattform 8 Produktionsleistungen im eigenen Namen beauftragt oder lediglich einen Vertrag zwischen Kunde und Produktionsdienstleister vermittelt. Bei einer reinen Vermittlung entsteht der Produktionsvertrag unmittelbar zwischen Kunde und Produktionsdienstleister; dessen Bedingungen gelten für die Produktionsleistung. Plattform 8 haftet in diesem Fall nur für eigene Pflichtverletzungen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1. Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung zugänglich werdenden, als vertraulich bezeichneten oder nach den Umständen erkennbar vertraulichen kaufmännischen, technischen, organisatorischen und sonstigen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zur Durchführung des Vertrags verwendet und nur solchen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern und beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offengelegt werden, die sie hierfür benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 12.2. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, ohne Vertragsverletzung öffentlich bekannt sind oder werden, von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig mitgeteilt wurden oder von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig entwickelt wurden. Gesetzlich, gerichtlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig; soweit rechtlich erlaubt, wird die andere Partei zuvor informiert und die Offenlegung auf das erforderliche Maß beschränkt.
- 12.3. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für Geschäftsgeheimnisse, solange deren Voraussetzungen fortbestehen, und für sonstige vertrauliche Informationen fünf Jahre über das Vertragsende hinaus. Gesetzliche Datenschutz-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Beweissicherungs-

pflichten bleiben unberührt. Auf Verlangen sind vertrauliche Unterlagen nach Vertragsende zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen oder berechtigten vertraglichen Gründe entgegenstehen; Sicherungskopien werden im Rahmen der üblichen Löschzyklen entfernt. Das Referenzrecht von Plattform 8 nach Ziffer 16.4 bleibt bestehen, umfasst jedoch keine nicht öffentlich bekannten vertraulichen Informationen.

13. Haftung

- 13.1. Plattform 8 haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen.
- 13.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung ist dabei je Schadenereignis und für sämtliche aus derselben Ursache resultierenden Schäden auf die Nettovergütung begrenzt, die der Kunde für die vom Schadenereignis betroffene Leistung in den zwölf Monaten vor Eintritt des Schadens gezahlt hat oder schuldet; bei einer kürzeren Vertragsdauer ist die bis zum Schadenereignis gezahlte oder geschuldete Nettovergütung maßgeblich. Die Haftung ist zusätzlich auf die zum Zeitpunkt des Schadens im Versicherungsschein für den einschlägigen Risikobereich ausgewiesene Deckungssumme der Betriebshaftpflicht- beziehungsweise Cyberversicherung begrenzt. Maßgeblich ist der niedrigere Betrag.
- 13.3. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Plattform 8.
- 13.4. Für die Haftung bei Datenverlust gelten die vorstehenden Haftungsregelungen. Soweit der Kunde nach Ziffer 9.6 zur eigenen Datensicherung verpflichtet ist, beschränkt sich die Ersatzpflicht bei leichter Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und dem Risiko angemessener Datensicherung entstanden wäre. Bei geschlossenen SaaS- oder Plattformdiensten betrifft die Obliegenheit des Kunden nur die über vereinbarte Exportfunktionen zugänglichen Kundinhalte und Kundendaten. Soweit Plattform 8 einen Backup-Service ausdrücklich übernommen hat, richten sich Umfang, Sicherungsintervalle, Aufbewahrungsdauer und Wiederherstellungsmöglichkeiten nach der Leistungsbeschreibung; die Haftung für die schuldhaftige Verletzung dieser ausdrücklich vereinbarten Pflichten bleibt unberührt.
14. **Eigenveranstaltungen von Plattform 8**
- 14.1. Anmeldungen für Eigenveranstaltungen von Plattform 8 müssen in Textform erfolgen. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und bestätigt. Die Anmeldung ist für jeden Teilnehmer verbindlich.
- 14.2. Eine Stornierung durch den Teilnehmer ist bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich und muss in Textform erfolgen. Bei einer späteren Stornierung, bei Nichterscheinen oder bei vorzeitigem Abbruch bleibt Plattform 8 grundsätzlich berechtigt, die vereinbarte Teilnahmevergütung zu verlangen. Ersparte Aufwendungen und Einnahmen aus einer anderweitigen Belegung werden angerechnet. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; Plattform 8 bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- 14.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 14.4. Die Teilnahmegebühr wird mit Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Übernachtungs- und Verpflegungskosten sind in Teilnahmekosten nicht enthalten.

- 14.5. Plattform 8 kann eine Veranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen von Plattform 8 nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere Krankheit oder höherer Gewalt, absagen. Die Teilnehmer werden ohne unangemessene Verzögerung informiert; bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 13.
- 14.6. Plattform 8 kann zumutbare inhaltliche, zeitliche, örtliche oder organisatorische Änderungen vornehmen, soweit der Gesamtcharakter und der wesentliche Nutzen der Veranstaltung nicht erheblich verändert werden. Bei einer wesentlichen und für den Teilnehmer unzumutbaren Änderung kann dieser in Textform zurücktreten; bereits gezahlte Teilnahmeentgelte werden erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach Ziffer 13.
- 14.7. Die zur ordnungsgemäßen Abwicklung einer Veranstaltung erforderlichen Teilnehmerdaten werden elektronisch erfasst und verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich unter Beachtung der geltenden Datenschutzvorschriften.
- 14.8. Mit der Anmeldung werden die vorgenannten Teilnahmebedingungen anerkannt.

15. Verjährung

- 15.1. Mängelansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, soweit gesetzlich eine Verkürzung zulässig ist. Für Bauwerke, Planungs- und Überwachungsleistungen für Bauwerke sowie sonstige Fälle mit zwingenden längeren Fristen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 15.2. Für sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 15.3. Die Verkürzung nach Ziffer 15.1 gilt nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels, aus einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz, aus zwingenden gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, insbesondere nach den §§ 445a, 445b und 478 BGB, oder soweit eine Verjährungsfrist gesetzlich nicht verkürzt werden darf.

16. Urheberrechte

- 16.1. Die Weitergabe und Verwertung von Leistungen von Plattform 8 über den vertraglich vereinbarten Zweck hinaus ist nur zulässig, soweit dem Kunden entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt wurden. Für die Rechtmäßigkeit der vom Kunden bereitgestellten Inhalte und Werbeaussagen ist der Kunde verantwortlich. Er stellt Plattform 8 von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit er die zugrunde liegende Rechtsverletzung zu vertreten hat. Plattform 8 informiert den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung an der Rechtsverteidigung.
- 16.2. Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen und der besonderen Regelungen für Website-Projekte in Ziffer 10 räumt Plattform 8 dem Kunden an urheberrechtlich geschützten Leistungen ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht in dem Umfang ein, der für den vereinbarten Vertragszweck erforderlich ist. Der Einsatz eigener Mitarbeiter und vom Kunden beauftragter Dienstleister ist zulässig, soweit diese ausschließlich im Auftrag des Kunden und innerhalb des eingeräumten Nutzungsumfangs handeln. Weitergehende, ausschließliche, übertragbare oder unterlizenzierbare Nutzungsrechte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.
- 16.3. Offene Dateien, Entwürfe, Reinzeichnungen, Quell- und Arbeitsdateien werden nur herausgegeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Bearbeitung oder Nutzung außerhalb des eingeräumten Nutzungsumfangs bedarf der Zustimmung von Plattform 8, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Bei schuldhaften Rechtsverletzungen stehen Plattform 8 die gesetzlichen Unterlassungs-, Auskunft- und Schadensersatzansprüche zu.
- 16.4. Plattform 8 ist berechtigt, nach öffentlicher Freischaltung den Namen und das Logo des Kunden sowie öffentlich zugängliche Abbildungen der vertragsgegenständlichen Leistung in angemessenem Umfang als Referenz auf eigenen Websites, in Präsentationen und Angebotsunterlagen zu verwenden. Hierzu räumt der Kunde Plattform 8 ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und auf die Referenznutzung beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Kunde kann der Referenznutzung aus berechtigten Geheimhaltungs-, Wettbewerbs- oder Complianceinteressen in Textform widersprechen; Plattform 8 beendet die künftige Nutzung innerhalb angemessener Frist.

17. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

- 17.1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Leonberg.
- 17.2. Geldforderungen des Kunden können nach den gesetzlichen Vorschriften abgetreten werden. Die Abtretung oder Verpfändung sonstiger Rechte aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorherigen Zustimmung von Plattform 8; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis Stuttgart. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
- 18.2. Bei grenzüberschreitenden Vertragsverhältnissen innerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 wird Stuttgart gemäß Artikel 25 dieser Verordnung als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist und kein zwingender ausschließlicher Gerichtsstand entgegensteht.
- 18.3. Für sämtliche Geschäfts- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Plattform 8 findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 18.4. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

19. Schlussbestimmung

- 19.1. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 19.2. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, richtet sich der Vertragsinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist nur dann insgesamt unwirksam, wenn das Festhalten an ihm für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- 19.3. Diese AGB ersetzen frühere Fassungen ausschließlich für Verträge, in die diese Fassung wirksam einbezogen wurde. Für bereits bestehende Vertragsverhältnisse gelten sie nur, wenn ihre Einbeziehung oder die entsprechende Vertragsänderung zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 19.4. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Plattform 8 ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen. Soweit Plattform 8 personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Stand Juli 2026